

II-4847 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No.218.../A
Präs.: 23. SEP. 1986
.....

der Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Graff, Dr. Gradischnik
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugs-
anpassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Strafvollzugsanpassungs-
gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Im Art. III Abs. 1 des Strafvollzugsanpassungsge-
setzes, BGBl. Nr. 424/1974, in der Fassung des Bundesge-
setzes BGBl. Nr. 455/1984, tritt an die Stelle des Aus-
drucks "31. Dezember 1986" der Ausdruck "31. Dezember
1987".

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1987
in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
nach Maßgabe des Art. VII Z. 2 des Strafvollzugsanpas-
sungsgesetzes der Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem
Justizausschuß zuzuweisen.

Begründung:

Die von den Strafgerichten angeordnete Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB wird derzeit z.T. in einer Justizanstalt (Göllersdorf) vollzogen, z.T. in den öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten. Rechtsgrundlage für den Vollzug in Krankenanstalten ist Art. III Abs. 1 Z. 1 lit. a des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl. 1974/424. Die Geltung dieser Bestimmung war ursprünglich mit 31. 12. 1984 befristet; sie ist durch das BG BGBl. 1984/455 bis 31. 12. 1986 verlängert worden. Im Sinn der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes, 364 Blg. NR 16. GP, sollte anstelle dieser Übergangsbestimmung eine definitive Verankerung der Unterbringungsmöglichkeit im Strafvollzugsgesetz selbst treten. Nach dem letzten Stand der Beratungen bestand hierüber zwischen den Vertretern aller drei Parlamentsfraktionen volle Einigung. Die Ermöglichung der weiteren Unterbringung über den 31. 12. 1986 hinaus ist sachlich unbedingt geboten.